

Das Niedersächsische Konkordat

Vortrag, gehalten bei der Zusammenkunft des Marienburg-Kreises
am 27. August 1965

Von Heinrich Maria Janssen, Bischof von Hildesheim

Eines der bedeutendsten Ereignisse unter dem Episkopat des Bischofs Heinrich Maria Janssen ist der Abschluß des Konkordates zwischen dem Hl. Stuhl und dem Lande Niedersachsen am 26. Februar 1965. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte am 4. Oktober des gleichen Jahres.

Die Unterzeichnung entfachte von gewissen Seiten einen großen Sturm in der Öffentlichkeit, während die katholische Kirche sich in der Publikation völlig zurückhielt. Zum ersten Mal nahm der Hildesheimer Bischof öffentlich in einem Vortrag Stellung, den er am 27. August 1965 vor dem sogenannten Marienburger Kreis hielt. Da der Vortrag nicht nur in die Materie einführt, die durch das Konkordat geregelt wurde, sondern auch die geschichtlichen Zusammenhänge darlegt, in denen das Konkordat steht, veröffentlichen wir ihn in unserer Zeitschrift. (s. Das Niedersächsische Konkordat, 2. Heft — Sein Text und seine Bedeutung. Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat zu Hildesheim — A. Lax, Hildesheim 1966.)

Königliche Hoheiten!

Meine Damen und Herren!

Ihre freundliche Einladung, vor diesem Kreise über das Niedersächsische Konkordat zu sprechen, habe ich sehr gerne angenommen. Es ist das erste Mal, daß ich in der Öffentlichkeit Stellung nehme. Ich hielt eine Zurückhaltung in der politisch erregten Debatte der vergangenen Wochen für richtig.

Ich bin mir bewußt, daß ich gerade hier vor einem Kreis spreche, der mit wachem Interesse die staats- und kirchenpolitischen Ereignisse in Niedersachsen verfolgt. Zugleich weiß ich, daß ich bei Ihnen in einem besonderen Maße Verständnis für die Tradition dieses Landes finde und daß gerade Sie alle Vorgänge, die sich heute in Niedersachsen voll-

ziehen, erst im Zusammenhang mit der Geschichte dieses Landes, aus der historischen Entwicklung heraus verstehen.

Auch der Zeitpunkt für diesen Vortrag scheint mir jetzt günstiger. Nach über 7jährigen Verhandlungen ist das Niedersächsische Konkordat am 26. Februar 1965 unterzeichnet und am 30. Juni 1965 vom Lande Niedersachsen ratifiziert worden. Die Ratifikation durch den kirchlichen Vertragspartner, den Heiligen Stuhl, darf, wie wir niedersächsischen Bischöfe hoffen, in Kürze erwartet werden. Wie es bei jedem völkerrechtlichen Verträge üblich ist, tritt das Konkordat dann durch den Austausch der Ratifikationsurkunden, der gemäß Artikel 20 des Konkordates in der Apostolischen Nuntiatur in Bad Godesberg erfolgen soll, in Kraft.

Über die Vorgeschichte des Konkordates lassen Sie mich nur kurz folgendes bemerken: Sie wissen, daß unter König Georg IV., der gleichzeitig König von Hannover und England war, 1824 das erste Konkordat für den größten Teil des Landes Niedersachsen zustande kam. Der Vertrag kam zustande durch den Erlaß der päpstlichen Bulle „Impensa Romanorum Pontificum“ und durch die Veröffentlichung dieser Bulle im staatlichen Gesetzblatt. Die Neuordnung war notwendig geworden, um nach der Beseitigung der geistlichen Fürstentümer durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und nach Beendigung der napoleonischen Ära für die katholische Kirche im Königreich Hannover eine dauerhafte Regelung zu schaffen und um insbesondere für die Neu-besetzung der Bischofsstühle und die Neueinrichtung der Domkapitel in Hildesheim und Osnabrück eine solide Rechtsgrundlage zu schaffen. Dieses 1824 von Staat und Kirche gelegte Fundament hat sich als tragfähige Rechtsgrundlage bewährt. Die Katholiken in Niedersachsen behalten in dankbarer Erinnerung, daß es, solange die Welfen das Königreich Hannover regierten, in diesem Lande keinen Kulturkampf gegeben hat.

Die notwendige Neuregelung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat hat nach dem Ersten Weltkrieg am 14. 6. 1929 zum Abschluß des Preußischen Konkordats geführt. Am 20. Juli 1933 hat dann der Hl. Stuhl mit der damaligen Reichsregierung das Reichskonkordat abgeschlossen. Ein endgültiges Urteil über die Opportunität des Abschlusses dieses Konkordats muß künftigen Historikern überlassen bleiben, die einen noch größeren zeitlichen Abstand zu den Ereignissen des Jahres 1933 haben. Jedenfalls hat das Bundesverfassungsgericht in einer für das innerdeutsche Recht maßgeblichen Weise in seinem Urteil vom 26. 3. 1957 festgestellt, daß das Reichskonkordat gültig zustande gekommen ist und die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches auch heute noch an den Inhalt des Reichskonkordats gebunden ist. Nach dem föderativen Aufbau der Bundesrepublik sind verantwortliche Organe des Bundes die Bundesregierung und die

Bundesländer. Damit ist auch die Bindung des Bundeslandes Niedersachsen an das Reichskonkordat klargestellt.

Diese geschichtlichen Erinnerungen darf ich vorausschicken, weil ich Ihnen auch ein Geständnis schuldig bin. Ich wollte ursprünglich kein Konkordat. Ich war der Meinung, es sollte ein Landesvertrag zustande kommen, der zwischen der Landesregierung und den niedersächsischen Diözesen ausgehandelt werden könnte. Weil aber manche Staat und Kirche betreffenden Fragen bereits durch Konkordate geregelt waren, bot sich folgerichtig an, bei einer konkordatären Regelung zu bleiben. Ich hatte Verständnis dafür, daß von seiten des Landes dabei auch die internationale Basis eines Konkordates gerne gesehen wurde. Freilich gebe ich offen zu, daß die Verhandlungen naturgemäß in unmittelbarer und direkter Weise auf Landesebene vielleicht schneller vonstatten gegangen wären.

Und noch ein persönliches Geständnis: Ich habe es in einem früheren Stadium der Gespräche abgelehnt, allein eine Bereinigung der finanziellen Fragen, die insbesondere unser Bistum Hildesheim bisher recht nachteilig belasteten, anzustreben. Ich darf hier wiederholen, was wir Bischöfe zum Abschluß des Konkordates gesagt haben: „Wir sehen das Positive in diesem Konkordat nicht zuerst in materiellen Erfolgen, sondern haben in allen Verhandlungen die Anliegen der Seelsorge in den Vordergrund gerückt“ (Gemeinsame Erklärung der niedersächsischen Bischöfe).

Es wird Ihnen bekannt sein, daß die katholischen Bistümer im Lande Hessen einen Staatsvertrag abgeschlossen haben, in dem nur finanzielle Regelungen getroffen wurden. Auch solch ein Vertrag wird gewiß aus seelsorglichen Notwendigkeiten abgeschlossen sein und nur aus der Situation der Kirche im Lande Hessen erklärt werden können.

Für uns aber sollte es, wenn Gespräche und Verhandlungen geführt und vertragliche Regelungen getroffen wurden, „in erster Linie um die religiöse Erziehung unserer Kinder, um die Ausbildung katholischer Erzieher und die Erhaltung und Weiterführung der katholischen Bekenntnisschule . . . , um den Religionsunterricht in allen Schularten, um Fragen der Erwachsenenbildung, um die Mitarbeit der Kirche bei den Rundfunkanstalten, um die Seelsorge in den Krankenanstalten und die Durchführung der kirchlichen Liebestätigkeit“ gehen.

Der Vertrag sollte absolut seelsorgliche Aspekte haben. Daß man zur freien Durchführung der Seelsorge auch politischer und kirchenpolitischer Überlegungen bedarf, ergibt sich von selbst aus unseren staatlich und kirchlich verflochtenen Gegebenheiten. Darum kam es zu einem Konkordat.

So versteht sich auch, daß in der Präambel des Niedersächsischen Konkordats das Reichskonkordat und das Preußische Konkordat als fort-

geltende Konkordate bezeichnet werden. Sie sind die geschichtliche Basis, auf der das neue Konkordat ruht.

Es ist außerhalb unseres Landes auch die Frage aufgeworfen, ob denn überhaupt heute ein Konkordat noch zeitgemäß sei, ob konkordatäre Regelungen nicht dem Geist der Freiheit, wie er im Konzil sich bemerkbar gemacht habe, widersprechen würden. Vielleicht haben Sie gelesen, was in der französischen Zeitung „Le Monde“ gesagt wurde: Der Geist, der auf Konkordate dränge, stehe der fortschrittlichen Haltung der deutschen Bischöfe auf dem Konzil fremd gegenüber. Die Kirche in Frankreich habe mit dieser staatlichen Gebundenheit gebrochen und lebe freier. Ähnliche Überlegungen wurden auch bei uns gelegentlich laut. Aber sie entstehen meist dort, wo ein allzu spiritualistischer und oft ein zu wenig realistischer Kirchenbegriff zu Grunde liegt. Die gesellschaftliche Verflochtenheit unserer Gegebenheiten und die geschichtlich gewordene Regelung durch frühere Verträge oder Konkordate in unserem Lande verweisen von selbst auf eine fortbildende Regelung auf der gleichen Basis. Es wird nicht entscheidend sein, daß solche Regelung in Konkordaten festgelegt wird, vielmehr, daß solche Regelung der Kirche hinreichende Freiheit läßt für ihren Dienst, und daß die Kirche in gebührender Respektierung der staatlichen Kompetenzen „dem Kaiser gibt, was des Kaisers ist“. Gerade diese volle Achtung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat und Kirche und der ehrliche Respekt voreinander ermöglicht ein echtes Sich-Vertragen und eine tragfähige Ordnung der Staat und Kirche gemeinsam berührenden Anliegen.

Die 20 Artikel des Konkordates nun kann man in 3 Teile gliedern:

1. die Präambel mit den Artikeln 1—3 und 18—20;
2. die Artikel 4—11 mit Bildungsfragen;
3. die Artikel 12—17 betreffend kirchenorganisatorische und finanzielle Probleme.

1. Die Präambel mit den Artikeln 1—3 und 18—20:

Die Vertragspartner drücken ihre Bereitschaft aus, die Rechtslage der katholischen Kirche in Niedersachsen zu sichern und im gegenseitigen freundschaftlichen Einvernehmen der jeweiligen Entwicklung der Verhältnisse anzupassen. Es ist also nicht sachlich, wenn in der Kritik gesagt wird, durch ein Konkordat blockiere man eine weitere Entwicklung. Das Konkordat betont eigens die ständige Kontaktnahme zum Zwecke der gegenseitigen Abstimmung. Das Land gewährt die Freiheit, den katholischen Glauben zu bekennen. Die Diözesanorganisation wird anerkannt. Eine Umgliederung erfolgt nur insofern, als der jetzige Landkreis Schaumburg-Lippe, das Gebiet des früheren Fürstentums Schaumburg-Lippe, das bisher zur Diözese Osnabrück gehörte, nunmehr der Diözese Hildesheim eingegliedert wird. Die Domkapitel

von Osnabrück und Hildesheim werden um zwei nichtresidierende Kapitulare ergänzt. Diese Ergänzung scheint besonders berechtigt, weil z. B. das Bistum Hildesheim gegenüber 1929 auf das Dreifache an Seelenzahl gewachsen ist.

2. Die Artikel 4—11 befassen sich mit Bildungsfragen von der Universität bis zur Volksschule. Hier liegt der sachliche Schwerpunkt des Vertragswerkes.

Eine katholisch-theologische Fakultät wird an der Universität Göttingen „zur gegebenen Zeit“ errichtet werden. Voraussetzung ist, daß hierfür die genügende Anzahl von katholischen Theologiestudenten vorhanden ist, und zwar nicht etwa Laientheologen, sondern Theologiestudenten, die sich auf das Priestertum vorbereiten. Es wird besonders für das Bistum Hildesheim ein hohes Maß an Opfern noch fordern, bis wir diese Aufgabe erfüllen können. Zu der Zusage einer Fakultät ist es gekommen, weil in unserem Lande bis dahin jede Möglichkeit fehlt, die katholische Religions-Fakultas für höhere Schulen zu erwerben. Es war darum von mir die Bitte vorgetragen worden, in Göttingen dafür etwa 2 Lehrstühle für katholische Theologie — vielleicht ergänzt durch einen Lehrauftrag mit entsprechender wissenschaftlicher Ausrüstung wie Bibliothek usw. — einzurichten. Die Beratungen darüber führten schließlich zu dem Angebot der Landesregierung einer ganzen Fakultät und der Übernahme dieses Anliegens in das Konkordat.

Für die Lehrerbildung ist der katholische Charakter der Pädagogischen Hochschule in Vechta nunmehr auch konkordatär gewährleistet. Für die Pädagogische Hochschule in Alfeld, die nunmehr nach Hildesheim verlegt wird, ist in einer Sondervereinbarung mit dem Herrn Niedersächsischen Ministerpräsidenten vom Tage der Unterzeichnung des Konkordats die Ausbildung katholischer Lehrer hinreichend sichergestellt. Insbesondere wird in dieser Vereinbarung festgelegt, daß der jetzige Lehrkörper das Vorschlagsrecht für die neuen Lehrstühle in Hildesheim hat.

Der Artikel 6 behandelt einen politischen Schwerpunkt des Konkordates: Das Land gewährleistet die Beibehaltung und Neuerrichtung von katholischen Bekenntnisschulen. Hiermit wird nur das wiederholt, was schon im Niedersächsischen Schulgesetz von 1954 steht. Die Schulreform der Bekenntnisschule erhält so aber ihren konkordatären Schutz. Wir katholischen Bischöfe halten an der Überzeugung fest, daß die Bekenntnisschule bei gleichem Bildungsniveau die bessere Schulform gegenüber der Gemeinschaftsschule darstellt. Wir wissen uns hierin auch in Übereinstimmung mit vielen gläubigen evangelischen Eltern, die wie wir einen ganzheitlichen Unterricht und die ganze Erziehung des Kindes geformt sehen möchten. Das Ver-

ständnis dafür wird, so vertraue ich, gerade in der sogenannten pluralistischen Gesellschaft wachsen.

Über den Inhalt dieses Artikels 6 mit den Ausführungsbestimmungen in der Anlage des Vertrages und in dem abschließenden Sitzungsprotokoll ist bis zuletzt am schwersten gerungen worden. Die getroffene Regelung stellt einen Kompromiß dar. Die größeren Konzessionen sind in der Schulfrage von der Kirche erfolgt. Sie hat in den eigenen Reihen dafür scharfe Kritik hinnehmen müssen. Sie hat auf wesentliche Erleichterungen in der Errichtung und in der Erhaltung von Konfessionsschulen verzichtet und sich mit folgenden Verbesserungen gegenüber dem Schulgesetz von 1954 begnügt: Eine geringfügige Verbesserung in den Antragszahlen für Orte zwischen 5000 und 7000 Einwohnern und die Gewährung eines Antragsrechts bei Kindern aus Nachbarorten, wenn 75% der erforderlichen Antragszahl in dem eigentlichen Schulort erfüllt sind. Außerdem wird in Artikel 6 ein gewisser Zusammenlegungsschutz mit mindestens 80% katholischen Kindern gewährt. Bei der heutigen notwendigen Zentralisierung des Schulwesens und der Bildung von Mittelpunktschulen besteht so in gewissem Umfang ein konkordatärer Schutz für die gegenwärtig bestehenden Konfessionsschulen. Es wäre sonst, so glauben wir, ein leichtes gewesen, auf schulorganisatorischem Wege einen großen Teil von katholischen Schulen aufzulösen bzw. durch Zusammenlegung zu Gemeinschaftsschulen zu machen.

Als besondere schulpolitische Konzessionen der Kirche nenne ich folgende:

1. Kinder des neunten Schuljahres, für die in Bekenntnisschulen die pädagogischen Voraussetzungen fehlen, können in Gemeinschaftsschulen umgeschult werden;
2. die pädagogische Notwendigkeit einer mindestens vierklassigen Volksschule wird kirchlicherseits anerkannt;
3. die Möglichkeit der Zusammenlegung von Bekenntnisschulen mit Gemeinschaftsschulen zu Mittelpunktschulen wird von der Kirche zugelassen, wenn eine Zusammenlegung von Schulen auf Bekenntnisgrundlage nicht möglich ist. Auf diese Weise ist die Möglichkeit eröffnet, Zwergschulen in besser gegliederte Systeme einzufügen.

Solche Einzelvorschriften könnten recht kleinlich wirken. Was sie bedeutungsvoll macht, ist die Bereitschaft beider Vertragspartner, im freundschaftlichen Gespräch miteinander die Schulfragen, die so außerordentlich im Fluß sind, den jeweiligen Notwendigkeiten anzupassen. Wahrscheinlich werden auf einen längeren Zeitraum gesehen die jetzt vereinbarten Detailbestimmungen gar nicht die praktische Be-

deutung haben, um die in der Öffentlichkeit heute von Freund und Feind des Konkordats so verbissen diskutiert wird. Entscheidend ist die Grunderkenntnis, daß Staat und Kirche, die, ein jeder auf seine Weise, für das Erziehungswesen verantwortlich sind, nur in einem friedlichen Miteinander und im gemeinsamen aufgeschlossenen Verständnis für die bildungspolitischen jeweiligen Notwendigkeiten die kommende Generation formen können.

Im Artikel 7 wird das Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht besser als bisher geregelt und ein gewisser Kreis von Geistlichen zur Aufsicht über den Religionsunterricht auch zugelassen. Die vom Bischof erteilte *missio canonica* wird als Voraussetzung für die Erteilung des Religionsunterrichts auch konkordatär verankert. Was im Zusammenhang damit als „geistliche Schulaufsicht“ deklariert wurde, hat Gehässigkeiten und antiklerikale Affekte in abscheulicher Weise ausgelöst, die in unserem Lande großen Schaden angerichtet haben und uns doch sehr nachdenklich machen müssen.

Das Gymnasium Josephinum ist durch das Konkordat wieder auf den Bischöflichen Stuhl als Träger übergegangen. Man hatte an mich in den vergangenen Jahren wiederholt das Ansinnen gestellt, die Rechte des Bischöflichen Stuhles auf das Josephinum abzutreten. Ich glaubte, das vor der Geschichte nicht verantworten zu können. Das Josephinum ist eine mehr als 1000 Jahre alte Schule, die im Wandel der Jahrhunderte zwar verschiedene Schulformen angenommen, immer aber in gleicher Verbundenheit mit dem Bischof vereint gewesen ist. Es sind aus dieser Schule große Männer in Volk und Kirche hervorgegangen: Nicht nur Bernward und Godehard von Hildesheim haben daran gewirkt, auch Kaiser Heinrich II., Meinwerk von Paderborn, Benno von Meißen und andere haben hier ihre Erziehung erhalten. Weder die Reformation noch die Säkularisation haben die Schule vom Bischof getrennt. Allein die Anordnungen und der Druck der Nationalsozialisten haben das fertiggebracht. Darum mußte der Bischof, da ja auch das Eigentum der Schule zweifellos noch bei ihm lag, auch bemüht bleiben, die Trägerschaft der Schule irgendwie wieder zu bekommen. Die im Konkordat gefundene Lösung erscheint gerecht und darum befriedigend.

In den folgenden Artikeln werden die Privatschule und die staatliche Förderung der kirchlichen Erwachsenenbildung zugesagt. Der Staat garantiert die Beteiligung der Kirche am Rundfunk und Fernsehen im bisherigen Umfang. Eine gleiche Garantie wird für die kirchliche Anstaltsseelsorge gewährt.

In den hier angeführten Vereinbarungen sehe ich eine bedeutsame, für die Zukunft erst recht wirksame Regelung. Allmählich wird uns in der Seelsorge immer mehr bewußt: „Wir arbeiten im Geäst; die

Wurzel aber bedürfte der besonderen Pflege." Damit will ich sagen: Wir verwenden und verbrauchen unendlich viel Kraft für die Schule, den Unterricht und die Führung der Jugend. Das wäre aber ureigenste Aufgabe der Familie. Sie ist heute weithin nicht mehr in der Lage, ihr Erziehungswerk zu erfüllen. Die Eltern- und Erwachsenen-Bildung wird darum betonte Seelsorgsaufgabe der nächsten Zukunft sein. Darum ist die hier getroffene Regelung für die Erwachsenenbildung besonders wichtig. Daß wir für die Ausbildung z. B. der Krankenschwestern oder der Kindergärtnerinnen und ähnlicher Berufe bemüht bleiben, auch um eine diesen Sozialberufen gemäße, vom Glauben geprägte Verantwortung, religiöse Haltung und auch wissensmäßig hinreichende Ausbildung, liegt im Grunde auf derselben Linie.

3. Die Artikel 12—17 betreffen kirchenorganisatorische und finanzielle Probleme. Man hat mit Recht von einer staatskirchenrechtlichen Flurbereinigung gesprochen. Das überholte Preussische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens von 1924 soll aufgehoben werden, sobald die Kirche entsprechende Bestimmungen erlassen hat. Alle Aufsichtsrechte des Staates über die kirchliche Verwaltung entfallen sogleich. Die auf verschiedenen Rechtsgründen beruhenden Staatsleistungen werden in einer Summe zusammengefaßt und mit der gleichen Gleitklausel versehen, die nach dem Loccumer Vertrag für die Staatsleistungen an die evangelischen Kirchen gilt. Gerade in dem organisatorischen und finanziellen Teil des Konkordates werden, wie es dem Gebot der Parität entspricht, die Bestimmungen des Loccumer Vertrags nun auch auf die katholische Kirche ausgedehnt.

Gerade in diesem Zusammenhang darf ich in diesem Kreis auf etwas zu sprechen kommen, was mir am Herzen liegt: Es wurde in mancher harten und unsachlichen Stellungnahme zum Konkordat in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt, als habe man alle diese Überlegungen gepflogen hinter verschlossenen Türen, als habe man gleichsam auf Schleichwegen sich irgendwelche Vorteile erwirken wollen, vor allem die evangelische Landeskirche nicht informiert.

Darf ich hier sagen, daß ich bereits 1962, als die Gespräche begannen zu Verhandlungen zu werden, den Herrn Landesbischof Lilje aufgesucht habe, um mit ihm auch über die anstehenden Fragen zu sprechen. Ich habe damals mich berufen auf den Loccumer Vertrag und gesagt, ich könnte mir denken, daß es nach einigen Jahren auch Mängel oder ergänzungsbedürftige Dinge darin geben könnte. Ich bat dann um Hinweise für uns, damit in einer möglichst ausgeglichenen und beide Kirchen befriedigenden Weise alles geregelt wurde. Damals schon sind die Herren Präsident Dr. Wagenmann und Vizepräsident Dr. Ruppel so freundlich gewesen und haben mit den Herren

unserer Verwaltung ausgiebig konferiert. Bis in Einzelheiten der Formulierung hinein ist auch später immer wieder der Loccumer Vertrag zu Rate gezogen worden. Nuntius Bafle hat noch zweimal den Herrn Landesbischof Lilje aufgesucht und ihn informiert. Auch wenn das alles nicht so in die Öffentlichkeit drang, glaube ich doch, daß der Vorwurf mangelnder Information uns nicht treffen darf.

Die Rücksichtnahme auf den Loccumer Vertrag und damit auf die evangelische Mehrheit dieses Landes ist bei allen Vertragsbestimmungen von beiden Vertragspartnern im Auge behalten worden. Die vielfache Unterrichtung der leitenden evangelischen Stellen schon während der Vertragsverhandlungen hat das Verständnis der evangelischen Landeskirchen für den Inhalt des Konkordates erleichtert.

Die Ablösung der staatlichen Baulastverpflichtung und die Übertragung des Eigentums an kirchlich genutzten Gebäuden auf die Kirche dient der im Zuge der Zeit liegenden Entflechtung zwischen Staat und Kirche und damit der Beseitigung vieler lästiger Reibungsflächen zwischen beiden.

Unter die Ablösung ist leider auch die staatliche Unterhaltungspflicht für den Hildesheimer Dom gefallen. Zunächst hatte ich den Wunsch geäußert, daß das Land die Bauunterhaltung für den Hildesheimer Dom als ein nobile officium beibehalten und damit das fortsetzen möge, was die Könige von Hannover in ihrer Fürsorge für den Hildesheimer Dom im vorigen Jahrhundert in vorbildlicher Weise durchgeführt haben. Auch der Fuldaer Dom wird vom Staat unterhalten. Die Vertragsverhandlungen ergaben dann aber, daß im Zuge einer Gesamtregelung und Verrechnung auch auf diese staatliche Bauunterhaltung für den Dom zu Hildesheim verzichtet werden mußte. Wenn ich hier dankbar erinnere an die Anteilnahme des Hauses Hannover am Wiederaufbau des Hildesheimer Doms, sowohl bei der Grundsteinlegung am 16. Juli 1950 unter Bischof Joseph Godehard, als auch bei der Einweihung des Domes am 26. 3. 1960, dann möchte ich beifügen: Ich glaube, daß es für das Zusammenwirken von kirchlichen und weltlichen Behörden bestimmte Aufgaben und Gelegenheiten geben muß, in denen sie sich begegnen, um ein friedliches und harmonisches Zusammenwirken zu üben und die Wertschätzung bestimmter hoher Kulturgüter gemeinsam zu demonstrieren.

Im Zuge der Bereinigung der Eigentumsverhältnisse am Domhof habe ich mich auch bereit erklärt, das ehemalige fürstbischöfliche Schloß, in dem seit über 100 Jahren das Landgericht untergebracht ist, wieder zu übernehmen. Sie wissen alle: Schlösser zu erwerben ist heute eine recht bedenkliche Aquisition! Die Übernahme eines solchen Gebäudekomplexes stellt eine erhebliche finanzielle Belastung dar. Die historische Verbindung aber dieses Gebäudes mit der Geschichte der

Diözese Hildesheim ist hierbei für mich ausschlaggebend gewesen und hat wirtschaftlich-finanzielle Erwägungen zurücktreten lassen. Daß bei dem Verzicht auf staatliche Bauunterhaltsleistungen und der Übernahme alter Gebäude die Kirche der gebende Teil und der Staat der freudig nehmende, fast hätte ich gesagt, der beschenkte Teil ist, dafür werden Sie gerade besonderes Verständnis haben.

Erfreulich ist, daß in den Sog der Ablösungen, ebenso wie beim Locumer Vertrag, die Leistungen der Klosterkammer nicht hineingezogen sind. Bei der Klosterkammer haben wir es wieder mit einer bedeutenden und heute noch segensreich fortwirkenden Gründung der Könige von Hannover zu tun. Es entspricht der Zwecksetzung der Klosterkammer, daß ihre Leistungen für beide Kirchen durch die Kirchenverträge nicht berührt worden sind. Wir sollten allen Bemühungen, die Klosterkammer in eines der Ministerien einzugliedern und damit ihre Selbständigkeit aufzuheben, entgegen sein.

Im Rahmen dieses Vortrages konnte ich nur diese kurze Übersicht über das umfangreiche Vertragswerk geben.

Überraschend, aber auch sehr lehrreich ist der Sturm gewesen, der in Niedersachsen nach der Unterzeichnung des Konkordates von bestimmten Kreisen entfacht wurde. Von mancherlei Rücksichten auf den Bundestagswahlkampf wollen wir absehen. Eine psychologische Vorbereitung auf den Vertragsinhalt, eine vorbereitende Aufklärung war weithin unmöglich. Sie wären gewiß klug und notwendig gewesen. Andererseits wissen wir, daß Vertragsverhandlungen, die immer ein gegenseitiges Nachgeben erfordern, nur geführt werden können, wenn sie außerhalb des gleißenden Scheinwerflichtes der Öffentlichkeit geführt werden. In dieser Beziehung verdient die vielfache und überzeugende Aufklärungsarbeit der Landesregierung gerade nach Übernahme des Kultusministeriums durch Herrn Minister Langeheine besondere Anerkennung. So ist dann auch viele sachlich nicht fundierte Kritik am Niedersächsischen Konkordat wieder weithin verstummt.

Was uns aber alle aufhorchen lassen muß, waren die Eruptionen aus dem Irrationalen, die in einer Heftigkeit auftraten, die beachtet werden muß. Es gab da Rufer mit einem erheblichen Echo, die sprachen vom Konkordat und meinten die gesamte katholische Kirche in allen ihren Lebensäußerungen. Sie sprachen von katholisch und meinten die gesamte christliche Grundlage des Staates und unserer ganzen Gesellschaftsordnung. Man darf nicht überhören, daß die Argumentation in dieser Auseinandersetzung wortwörtlich mit einer aus der unseligen Zeit des Nationalsozialismus stammenden übereinstimmte. Daß gerade in unserem Lande, das 540 km Zonengrenze hat, solch eine Kulturkampf-Psychose aufgeputscht werden konnte, hat uns sehr betroffen und nachdenklich gemacht. Daß nach einem Katholikentag in Hannover, der ein

so hohes Maß an Harmonie auszustrahlen vermochte, nach den ökumenischen Bemühungen des Konzils antikatholische Affekte in solcher Schärfe laut werden konnten, hat uns sehr gekränkt.

Ich darf noch ein Bedauern beifügen, das ich als Bischof der Heimatvertriebenen nicht verschweigen möchte: Hier in unserem Bistum Hildesheim sind an 450 000 katholische Heimatvertriebene neu angesiedelt. Gerade ihnen auch bei uns eine kirchliche Heimat zu geben und als Vollbürger sie zu beheimaten, ist meine Sorge. Gerade diesen unseren ohnehin hart betroffenen Neubürgern hat die Verständnislosigkeit und Gehässigkeit gewisser Leute sehr wehe getan.

Gegenüber diesen destruktiven Strömungen ist der Ruf nach dem concordare, nach der Zusammenarbeit und dem Zusammenstehen aller christlichen, aufbaubereiten Kräfte notwendig. Wir dürfen unterschwellige Gefahren dieser Art nicht übersehen und können diese nur gemeinsam meistern. Hierzu sind alle Kräfte aufgerufen, die sich der Vergangenheit und der Zukunft dieses Landes verpflichtet fühlen. Dafür ein gemeinsames, vertieftes Verständnis zu finden, darin sehe ich den Sinn dieser Stunde, den Sinn unserer heutigen Begegnung.